

40. Kann eine Benennung, die ursprünglich Individualbenennung war, wenn sie im Laufe der Zeit zur Systembezeichnung und zum Warengattungsnamen geworden ist, als Beschaffenheitsangabe im Sinne des § 13 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen beurteilt werden?

II. Zivilsenat. Urk. v. 20. November 1903 i. S. Singer Co. Nähmaschinen-Aktiengesellschaft (kl.) w. J. (Bekl.). Rep. II. 150/03.

I. Landgericht Erfurt.

II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Die Klägerin, eine Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Deutschland, betrieb den Handel mit Nähmaschinen und vermittelte in Deutschland mit Hilfe von Filialen den alleinigen Vertrieb der von The Singer Manufacturing Company, New York hergestellten Fabrikations- und Haushaltungsnähmaschinen. Für die Klägerin waren die Wortzeichen „Singer“ und „Singer-Nähmaschinen“ in der Zeichenrolle des Patentamtes eingetragen, und zwar waren diese Zeichen bestimmt für alle von der genannten amerikanischen Gesellschaft hergestellten Nähmaschinen mit Ausnahme des „New Family Lett. A Type“, für welche

aber mußte davon ausgehen, da es sich nur um einen deliktischen Schadensersatzanspruch handelte, daß die einzelne Person nur den ihr entstandenen Schaden mit der Klage verfolgen könne; deshalb kann die erwähnte Auffassung der Familie B. für den Inhalt und Umfang der Annahme des Auftrages von seiten des Beklagten nicht vorzugsweise entscheidend sein. Weiterhin tritt ein Rechtsanwalt in der Regel nicht schon dadurch in ein Auftragsverhältnis zu einer rechtsuchenden Partei, die sich an ihn mit der ausgesprochenen Absicht wendet, ihm Auftrag zur Prozeßführung zu erteilen, daß er sich von ihr eine Sachdarstellung geben läßt. Das kann lediglich zu dem Zwecke geschehen, um sich über Annahme oder Ablehnung des Auftrages entschließen zu können. Deshalb kann nicht als selbstredend unterstellt werden, daß der Beklagte den Auftragsantrag schon angenommen hatte, als er sich bei der ersten Besprechung von der Mutter B. im Beisein der Ottilie B. eine Sachdarstellung geben ließ. Ob aber nach den Umständen des gegebenen Falles nicht, wie der Beklagte in den Instanzen geltend gemacht hatte, eine Ablehnung des Auftrages in bezug auf die jetzigen Kläger darin lag, daß der Beklagte im Zusammenhange mit dieser ersten Besprechung auf die ihm gegebene Sachdarstellung hin nur von der Mutter und den beiden Schwestern des Getöteten sich Vollmacht zur Klage geben ließ, nicht aber von den jetzigen Klägern, und nur im Namen der ersteren eine Schadensersatzklage erhob, hätte nach der gegebenen Sachlage um so mehr geprüft werden müssen, als die von den Klägern als Zeugen angerufenen Witwe B. und Ottilie B. bei ihrer Vernehmung bestätigt hatten, der Beklagte habe bei dieser ersten Besprechung auf ihre Darstellung des Sachverhaltes erklärt, „wenn diese Angaben richtig seien, so könnten nicht nur die Mutter, sondern auch die Schwestern Schadensersatz verlangen, die Brüder hätten dagegen keinen Schadensanspruch“. In eine solche Prüfung ist das Berufungsgericht nicht eingetreten. Dieser Mangel in der Begründung zu der Frage, ob der Beklagte auch den Auftrag angenommen habe, den den jetzigen Klägern entstandenen Schaden einzuklagen, muß zur Aufhebung des angefochtenen Urteils führen. Denn der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, einen ihm erteilten Auftrag anzunehmen; die ohne Verzug geschehene Ablehnung schließt jede Schadensersatzpflicht desselben aus (§ 30 der Rechtsanwaltsordnung). Das gilt auch für eine motivierte Ablehnung, hier mit

Maschinen der Schutz vom Patentamte versagt wurde, weil für sie das Wort ohne Rücksicht auf den Erbauer der Maschinen zur Systembezeichnung geworden war.

Der Beklagte, der ein Nähmaschinenverkaufs- und Reparaturgeschäft betrieb, handelte mit Maschinen verschiedener Systeme und Konstruktionen. Er ließ am 8. Dezember 1900 eine Zeitungsanzeige folgenden Inhalts erscheinen:

„Kleine, mittlere und große Singer-Nähmaschinen, Ringschiffmaschinen für alle Zwecke, vorzüglich nähend, passende Weihnachtsgeschenke, unter Garantie, von 25 M an.“

Durch Schreiben vom 20. Dezember 1900 machte ein Vertreter der Klägerin den Beklagten darauf aufmerksam, daß derartige Ankündigungen das Zeichenrecht der Klägerin, für welche die oben erwähnten Zeichen eingetragen seien, verletzten, und forderte ihn auf, derartige Ankündigungen zu unterlassen. Nach Empfang dieses Schreibens veröffentlichte der Beklagte in seinen zahlreichen Inseraten nur noch Verkaufsangebote des Inhalts „Singer-Nähmaschinen 25 M“.

Die Klägerin erblickte insbesondere in der Ankündigung vom 8. Dezember 1900 eine Verletzung ihres Zeichenrechtes nach § 12 des Warenzeichengesetzes.

Sie beantragte, den Beklagten zu verurteilen, in seinen Ankündigungen von Nähmaschinen mit Ausnahme solcher des „New Family Lett. A Type“ die Benutzung der Worte „Singer“ und „Singer-Nähmaschinen“ zu unterlassen. Weitere aus den §§ 1, 4 und 8 des Wettbewerbgesezes und aus § 828 B.G.B. abgeleitete Anträge kommen hier nicht in Betracht.

Der erste Richter wies ab; die Berufung wurde zurückgewiesen. Auch die Revision der Klägerin wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

... „Die Verneinung einer Verletzung der Warenzeichenrechte der Klägerin beruht auf der Annahme des Berufungsgerichts, der Ausdruck „Singer-Nähmaschinen“ sei in den Ankündigungen des Beklagten, insbesondere auch in der hier vorzugsweise in Betracht kommenden vom 8. Dezember 1900, nur als Warenbenennung gebraucht, und von den hier in Betracht kommenden Abnehmerkreisen aufgefaßt worden. Zu diesem Ergebnisse gelangt das Berufungsgericht unter Wertung zweier, zeichenrechtlich auseinander zu haltenden Er-

wägungen. Es nimmt an, dem Beklagten hätten Singer-Nähmaschinen anderer Konstruktionen als des Singer „New Family Lett. A Type“, die von der Singer Manufacturing Company herstammten und von der Klägerin in den Verkehr gebracht waren, zur Verfügung gestanden; diese Nähmaschinen habe er in seinen Anzeigen als Singer-Nähmaschinen angekündigt. Damit habe er das Zeichenrecht der Klägerin deshalb nicht verletzt, weil die Klägerin selbst den von ihr verkauften, von der Singer Manufacturing Company gefertigten Maschinen den Namen „Singer-Nähmaschinen“ beilege und sie unter dieser Benennung in den Verkehr bringe. Unter dieser Benennung würden von der Klägerin verkaufte Maschinen der Singer Manufacturing Company auch allgemein im Verkehr ohne Rücksicht auf die Warenzeichen der Klägerin verstanden; es seien also jene Worte der allgemeine Warename für alle von der Klägerin in den Verkehr gebrachten Maschinen der Singer Manufacturing Company. Weiterhin habe der Beklagte mit dem Ausdruck „Singer-Nähmaschinen“ in seinen Anzeigen Singer-Nähmaschinen des „New Family Lett. A Type“ deutscher Produktion angekündigt. Für Nähmaschinen dieser Konstruktion sei aber der Ausdruck „Singer-Nähmaschine“ Systembezeichnung (Warengattungsname) und danach Beschaffenhitsangabe nach § 13 des Warenzeichengesetzes. Es stehe daher dem Beklagten in dieser Beziehung jedenfalls der Rechtsschutz des § 13 a. a. O. zur Seite.

Die Revisionsklägerin bekämpft die Annahme, der Ausdruck „Singer-Nähmaschine“ sei für Maschinen des „New Family Lett. A Type“ Systembezeichnung (Warengattungsname) und dadurch Beschaffenhitsangabe im Sinne des § 13 a. a. O. geworden mit der Ausführung, daß jener Ausdruck zwar Freizeichen, aber nach der positiven Regelung in den §§ 13 und 4 Biff. 1 des Warenzeichengesetzes nicht Beschaffenhitsangabe im Sinne dieser zeichenrechtlichen Gesetzesvorschriften hätte werden können; denn die §§ 13 und 4 Biff. 1 a. a. O. verlangten zu ihrer Anwendung eine aus den in Frage stehenden Worten sich unmittelbar ergebende sprachliche Beziehung zur Ware und bezögen sich nur auf solche Worte und Ausdrücke, die schon ihrer sprachlichen Bedeutung nach auch für den, dem eine Ware noch unbekannt sei, über deren Beschaffenheit noch etwas besagten; Eigennamen und von Eigennamen herkommende Ausdrücke

könnten daher, wenn deren Individualcharakter, deren Herkunftsbedeutung im Verkehre vollkommen verloren gegangen sei, wohl Freizeichen, niemals aber Angaben über die Beschaffenheit der Ware werden. . . .

Die oben dargelegten Ausführungen des Berufungsgerichts lassen indessen einen Verstoß gegen das Gesetz nicht erkennen. Die Revisionsklägerin kann zunächst eine Verletzung ihrer Zeichenrechte auf die Worte „Singer-Nähmaschine“ und „Singer“ nicht daraus ableiten, daß der Beklagte von der Singer Manufacturing Company hergestellte und von der Revisionsklägerin in den Verkehr gebrachte Nähmaschinen unter der ihnen von der Revisionsklägerin selbst gegebenen und für den Verkehr bestimmten Benennung ankündigt; und auf Nähmaschinen nach dem „Singer New Family Lett. A Type“ erstreckt sich das Zeichenrecht der Revisionsklägerin überhaupt nicht; denn durch Beschluß des Patentamtes vom 7. September 1898 sind Nähmaschinen des „New Family Lett. A Type“ von dem Verzeichnisse der Waren, für die die Worte „Singer“ und „Singer-Nähmaschine“ eingetragen waren, ausgenommen worden. Die Revisionsklägerin verkennt die zuletzt hervorgehobene rechtliche Folge aus der Beschränkung der Zeicheneintragungen nicht; sie glaubt aber, wie die Rüge einer Verletzung des § 13 des Warenzeichengesetzes ergibt und in der mündlichen Revisionsbegründung noch weiter ausgeführt wurde, ohne in die Entscheidung des Patentamtes einzugreifen, den rechtlichen Standpunkt vertreten zu können, der Gebrauch des Ausdruckes „Singer-Nähmaschine“ in Ankündigungen enthalte, selbst wenn damit nur die Benennung von Singer-Nähmaschinen des „New Family Lett. A Type“ beabsichtigt war, wegen der Gefahr der Verwechslung im Verkehre (§ 20 des Warenzeichengesetzes) eine Verletzung der Warenzeichen der Klägerin, da er sich ununterschieden auf Singer-Nähmaschinen aller Systeme, also auch auf die für die Klägerin geschützten beziehe, und in diesem Sinne auch von den Abnehmerkreisen verstanden werden könne; ein Recht aus § 13 des Warenzeichengesetzes stehe dem Ankündigenden für diesen Fall aber um deswillen nicht zur Seite, weil der Ausdruck „Singer-Nähmaschine“ nicht Beschaffenhitsangabe im Sinne dieser Gesetzesbestimmung sein könne.

Gegen diesen Versuch der Revisionsklägerin, die Bedeutung des zeichenrechtlich — allerdings nach anderer Richtung, als die Revisions-

klägerin annimmt — nicht ganz unbedenklichen Beschlusses des Patentamtes abzuschwächen oder ganz auszuschalten, könnte zunächst das Bedenken geltend gemacht werden, daß, wenn einmal ein Ausdruck Systembezeichnung und Warengattungsname geworden ist, dadurch allein schon die von der Revisionsklägerin geltend gemachte Gefahr der Verwechslung im Verkehre ausgeschlossen sei. Weiterhin könnte nach Lage des hier zu entscheidenden Einzelfalles in Betracht kommen, daß nach Annahme des Berufungsgerichts die für die Ankündigungen des Beklagten in Betracht kommenden Abnehmerkreise den Ausdruck „Singer-Nähmaschinen“ für Maschinen des „New Family Lett. A Type“ nur als Systembezeichnung aufgefaßt haben. Übrigens ist auch dem Ausgang der Revisionsklägerin nicht beizutreten, eine ursprüngliche Individualbenennung könne, wenn sie im Laufe der Zeit zur Systembezeichnung und zum Warengattungsnamen geworden sei, nicht als Beschaffenhitsangabe im Sinne des § 13 des Warenzeichengesetzes beurteilt werden, und es könne deshalb eine solche Systembezeichnung nicht den Schutz des § 13 genießen.

Die von der Revisionsklägerin in diesem Zusammenhange dargelegte Auffassung des Ausdruckes „Angaben über die Beschaffenheit der Waren“ in § 13 und in dem entsprechenden § 4 Ziff. 1 des Warenzeichengesetzes ist zu enge. Eine Beschaffenhitsangabe im Sinne dieser Gesetzesbestimmungen ist nämlich nicht nur dann anzunehmen, wenn aus dem fraglichen Worte sich unmittelbar eine sprachliche Beziehung zu der betreffenden Ware ergibt, derart, daß also das Wort seiner sprachlichen, d. h. grammatikalischen Bedeutung nach auch für den, dem die Ware noch unbekannt war, etwas über deren Beschaffenheit noch sagen müsse, wie die Revisionsklägerin ausgeführt hat. Es wird dabei verkannt, daß eine sprachliche Beziehung eines Wortes oder Ausdruckes zu einer Ware hinsichtlich ihrer Beschaffenheit nicht nur durch eine von alters her übliche und von alters her eine bestimmte Eigenschaft einer Ware gemäß dem allgemeinen Sprachgebrauche bezeichnende Bedeutung desselben, sondern auch dadurch begründet werden kann, daß entweder im Verkehre einem bereits bekannten Worte oder Ausdrucke eine neue, sich gerade auf die Beschaffenheit einer bestimmten Ware beziehende Bedeutung beigelegt, oder daß ein ganz neues Wort oder ein aus mehreren Worten bestehender, in dieser Zusammensetzung neuer Ausdruck im Verkehre gebraucht

wird, um dadurch die Beschaffenheit einer bestimmten Ware zu bezeichnen. Es gibt nämlich insbesondere in dem modernen Wirtschaftsleben eine große Anzahl von Waren, deren Beschaffenheit verschiedene für den Verkehr in Betracht kommende Eigenschaften in sich begreift; eine genaue Wiedergabe der letzteren durch eine entsprechende Zahl von Einzelworten würde für den Verkehr überaus lästig sein; deshalb erfordert vielfach das Bedürfnis des Verkehrs, diese Eigenschaften durch einen kurzen, feststehenden Ausdruck zu bezeichnen, der, wenn er allgemein im Verkehr benutzt wird, als Bezeichnung der Beschaffenheit dieser bestimmten Ware im allgemeinen Sprachgebrauche dient. Es steht aber kein Bedenken entgegen, in einem in neuerer Zeit auf diese Weise verkehrsbüchlich gewordenen und im Verkehr allgemein gebrauchten Ausdrucke, der nach der Auffassung des Verkehrs und nach dessen allgemeinem Sprachgebrauche Bezeichnung der Beschaffenheit einer Ware im ganzen oder im einzelnen geworden ist, ebenso eine Beschaffenhitsangabe im Sinne des § 13 a. a. D. zu finden, wie in einem vermöge seiner allgemeinen und allgemein anerkannten sprachlichen Bedeutung von alters her denselben Zwecken dienenden und hierfür geeigneten Ausdrucke. Denn in den hier in Frage stehenden Fällen der ersteren Art ist ebenfalls die im Gesetz verlangte sprachliche Beziehung des Wortes zur Ware auf Grund der Verkehrsauffassung und des dadurch geregelten allgemeinen Sprachgebrauches gegeben. Dabei macht es keinen Unterschied, wenn diese Entwicklung ihren Ausgang von einer Individualbenennung genommen hat, die aber in der Folge zum Warengattungsnamen geworden ist. Diese Auffassung lag bereits dem von der Revisionskammer für sich angerufenen Urteile des erkennenden Senates vom 6. März 1900, Rep. II. 481/99, abgedruckt im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. 7 S. 217 flg., zugrunde. Wenn in diesem Urteil, das die Benennung „Cresolin“ betraf, hervorgehoben ist, daß das betreffende Wort von vornherein, d. h. sobald es zur Bezeichnung der Ware gebraucht wurde, nach dem Sprachgebrauche und den Regeln der Sprachbildung von den beteiligten Verkehrskreisen als ein Hinweis auf die Beschaffenheit der Ware zu deren Beschreibung gegolten hat, so hat der erkennende Senat diese in jenem Falle gegebene und in den Vordergrund gestellte Voraussetzung in seiner späteren Rechtsprechung nicht als ein wesentliches Erfordernis beurteilt. Die dargelegte Auf-

fassung wurde weiterhin gebilligt in den Urteilen des erkennenden Senates vom 8. Oktober 1901, Rep. II. 212/01, betreffend „Brennaboräder“ (Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 49 S. 103), vom 26. November 1901, Rep. II. 263/01, betreffend den Ausdruck „Amphibolin“ (abgedruckt in der Jurist. Wochenschr. 1902 S. 33<sup>31</sup>) und vom 19. Mai 1903, Rep. II. 519/02, betreffend den Ausdruck „Germania“ für evaporierte amerikanische Äpfel. Sie kam insbesondere zum Ausdruck in dem zu dieser Frage nahezu gleichliegenden Urteile vom 21. April 1903, Rep. II. 456/02, betreffend den Ausdruck „Ruberusseisen“, abgedruckt in der Zeitschrift „Unlauterer Wettbewerb“ Bd. 2 S. 120. In dem letzteren Urteile wurde die Ansicht des Berufungsgerichts ausdrücklich gebilligt, daß auch ein Familienname durch die Übung und Gewöhnung des Verkehrs zu einer die Anwendung des § 13 rechtfertigenden Gattungsbezeichnung für Waren von bestimmten Eigenschaften und damit zu einer Angabe über die Beschaffenheit dieser Ware werden könne, und daß dies dann anzunehmen sei, wenn der Verkehr sich daran gewöhnt habe, unter dieser Bezeichnung lediglich eine besonders geartete Ware ohne Rücksicht auf ein bestimmtes Geschäft oder Ursprungsstätte zu verstehen. Der erkennende Senat hat keinen Anlaß von der insbesondere in dem letzteren Urteile ausgesprochenen Rechtsauffassung abzugehen. Hiernach ist der von der Revisionsklägerin aus Verletzung des § 13 des Warenzeichengesetzes abgeleitete Angriff gleichfalls nicht gerechtfertigt, und läßt die Verneinung einer Verletzung der Zeichenrechte der Klägerin durch die Ankündigungen des Beklagten überhaupt eine Verletzung des Gesetzes nicht erkennen.“<sup>1</sup> . . .

<sup>1</sup> Im gleichen Sinne wurden auch die Sachen der gleichen Klägerin wider B., Rep. II. 138/03, und wider Sch., Rep. II. 486/02, durch Urteile vom 20. November 1903 entschieden.